

RS OGH 2004/11/30 4Ob233/04z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2004

Norm

ABGB §1318

Rechtssatz

Der Zweck der Bestimmung liegt darin, dass derjenige, der über gewisse abgegrenzte Räume verfügt, verhindern soll, dass aus ihnen heraus oder in Verbindung mit ihnen Schadensursachen entstehen. Diese Bestimmung kann grundsätzlich Anwendung finden, wenn Heizöl aus einem im Keller eines Hauses aufgestellten Tank austritt und eine Nachbarliegenschaft verschmutzt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 233/04z
Entscheidungstext OGH 30.11.2004 4 Ob 233/04z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119653

Dokumentnummer

JJR_20041130_OGH0002_0040OB00233_04Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at